

## Stellungnahme

# Netzentgeltmodernisierungsgesetz NEMoG

Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums  
vom 4. November 2016

Berlin, 11. November 2016

## 1. Zusammenfassung

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) will die „vermiedenen Netzentgelte“ schrittweise auslaufen lassen und eine Ermächtigungsgrundlage für bundeseinheitliche Entgelte auf der Übertragungsnetzebene schaffen. Zum Referentenentwurf des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes nimmt der BDEW nachfolgend Stellung.

Das übereilte Vorgehen des BMWi ist der Sache nach nicht angemessen. Fundamentale Änderungen an einzelnen wirtschaftlichen Eckpfeilern in der Netzentgeltsystematik sollen ohne hinreichende Diskussion und Abwägung der komplexen Folgewirkungen insbesondere für dezentrale Kraftwerke vorgenommen werden.

Der BDEW lehnt daher die Vorschläge des BMWi zur Reduzierung und Abschaffung vermiedener Netzentgelte für steuerbare dezentrale Einspeiser grundsätzlich ab. Der BDEW spricht sich für die Abschaffung vermiedener Netzentgelte für volatile Einspeiser aus. Die Netzentgelte würden hierdurch um etwa 750 Mio. Euro entlastet ohne wirtschaftliche Nachteile für EEG-Einspeiser.

## 2. Hintergrund

In letzter Zeit wird verstärkt infrage gestellt, ob die derzeitige Netzentgeltsystematik bei Strom den Anforderungen der Energiewende gerecht wird und eine faire Kostenverteilung sicherstellt. Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 4. November 2016 den Referentenentwurf für das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) an die Verbände versandt. Mit dem NEMoG soll kurzfristig die Rechtsgrundlage zum schrittweisen Abbau vermiedener Netzentgelte und für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Regelung von bundeseinheitlichen Entgelten auf der Übertragungsnetzebene geschaffen werden.

Mit einem Positionspapier<sup>1</sup> hat sich der BDEW bereits im April 2015 in die Diskussion zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik im Strombereich eingebracht. Bei der Debatte ist auch zu berücksichtigen, dass die Netzentgelte in Deutschland nur ca. 25 Prozent Anteil an den Strompreisen eines Haushaltskunden haben. Demgegenüber stehen staatlich veranlasste Preisbestandteile wie Steuern, Abgaben und Umlagen in Höhe von derzeit 54 Prozent.

## 3. Generelle Kritikpunkte zum Gesetzentwurf

- **Fundamentale Änderungen im „Schnellschussverfahren“**

Änderungen an der Netzentgeltsystematik haben Auswirkungen auf Netzbetreiber, Vertriebe und Letztverbraucher, bezüglich der vermiedenen Netzentgelte auch auf Stromerzeuger. Anpassungsschritte und deren Auswirkungen müssen deshalb sorgfältig abgewogen und mit den betroffenen Wirtschaftskreisen erörtert werden. Eine Abkehr vom Status Quo und von

---

<sup>1</sup> BDEW-Positionspapier Netzentgeltsystematik Strom vom 28. April 2015

bisher diskutierten Reformansätzen kann nicht seriös mit einer Rückmeldefrist von nur einer Woche diskutiert werden.

Offensichtlich will das BMWi mit dem Gesetzentwurf kurzfristig auf angekündigte Netzentgelt-erhöhungen reagieren. Dabei werden jedoch die eigentlichen Ursachen dieser Netzentgelt-erhöhungen und die regulatorischen Zusammenhänge ausgeblendet. So lässt sich ein Groß- teil der Netzentgelterhöhungen auf gestiegene Kosten der Übertragungsnetzbetreiber für das Einspeisemanagement zurückführen. Aufgrund der Novelle der Anreizregulierungsverord- nung (ARegV) führt dies in den Jahren 2017 und 2018 zu einem einmaligen Umstellungsef- fekt, mit teilweise deutlichen Netzentgeltsprüngen. Anstatt kurzfristiger Anpassungen in Teil- bereichen der Netzentgeltsystematik wären hier möglicherweise Regelungen in der ARegV zur Verstetigung sachgerechter und zielführender gewesen.

- **Vertrauensschutz nicht gewährleistet**

Mit dem NEMoG-Entwurf wird dem berechtigten Interesse der dezentralen Kraftwerksbetrei- ber an einem verlässlichen Rechtsrahmen nicht entsprochen. Während die EEG-Vergütung der Bestandsanlagen grundsätzlich auch bei EEG-Novellen unangetastet bleibt, soll bezüg- lich der dezentralen Bestandsanlagen hinsichtlich der vermiedenen Netzentgelte ein Vertrau- ensschutz verweigert werden.

Problematisch sind vor diesem Hintergrund insbesondere jene Regelungen, die rückwirkend in abgeschlossene Sachverhalte eingreifen sollen. Insbesondere der neue § 119 Absatz 3 EnWG ist sowohl aus juristischer als auch aus ordnungspolitischer Sicht fragwürdig. Mit die- ser Regelung greift der Gesetzgeber rechtsvernichtend in Sachverhalte ein, die vor der Ge- setzesverkündung die Tatbestandsmerkmale der bisherigen Anspruchsnorm (§ 18 Strom- NEV) erfüllt haben und in diesem Sinne abgeschlossen sind.

Kraftwerksbetreiber haben im Vertrauen auf gültiges deutsches Recht Millionen in Netzan- schlusseinrichtungen investiert. Diese gerade erst getätigten Investitionen zu entwerten ist juristisch angreifbar und ist ordnungspolitisch und rechtsstaatlich problematisch.

- **Berücksichtigung von Zusammenhängen und Anreizwirkungen**

Im Koalitionsvertrag vom November 2013 wurde angekündigt, das System der Netzentgelte zu überprüfen, ob es den Anforderungen der Energiewende gerecht wird.

*„Die Koalition wird das System der Netzentgelte auf eine faire Lastenverteilung bei der Finanzierung der Netzinfrastuktur überprüfen. Durch die steigende Eigenstromver- sorgung im privaten und gewerblichen Bereich ist die faire Kostenverteilung zuneh- mend in Frage gestellt. Deshalb müssen die Kosten für die Bereitstellung der Netzinfr- astruktur künftig stärker abgebildet werden, zum Beispiel durch die Einführung einer generellen Leistungskomponente im Netzentgelt (Grund- oder Leistungspreis) und die Beteiligung der Einspeiser an den Kosten der Netzinfrastuktur und des Netzbetriebs.“*

In den letzten Jahren wurde die Thematik auf mehreren Ebenen diskutiert und fand auch Niederschlag in den verschiedensten BMWi-Veröffentlichungen (Grünbuch, Weißbuch, Im- pulspapier Strom 2030). Erst im Sommer 2016 hat das BMWi ein Gutachten ausgeschrieben, um die Optionen zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik Strom untersuchen zu las-

sen. Ohne die Ergebnisse des Gutachtens abzuwarten, greifen die mit dem NEMoG angestrebten Änderungen isoliert nur einzelne Problemfelder auf. Es ist fraglich, ob diese Änderungen insgesamt zu einer sachgerechten und fairen Lastenverteilung führen oder diesem sogar entgegenwirken. Im Sinne einer verlässlichen, rechtssicheren und zukunftsfähigen Systematik sollte die erforderliche Diskussion mit der Branche geführt werden.

**Der BDEW spricht sich daher für eine gesamthafte Betrachtung der Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik aus.**

#### **4. Vermiedene Netzentgelte**

*Gemäß dem NEMoG-Entwurf sollen vermiedene Netzentgelte in folgenden Schritten abgeschafft werden:*

- *Zunächst soll die Berechnungsgrundlage für vermiedene Netzentgelte ab dem 1. Januar 2017 auf dem Niveau des Jahres 2015 eingefroren werden.*
- *Ab dem 1. Januar 2018 sollen aus der Berechnungsgrundlage die Offshore-Anbindungskosten gemäß § 17d Absatz 7 EnWG und die Kosten für Erdverkabelung gemäß § 2 Absatz 5 EnLAG herausgerechnet werden.*
- *Neue Erzeugungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb gehen, sollen keine vermiedenen Netzentgelte mehr erhalten. Für neue volatile Erzeugungsauslagen (Windenergieanlagen und PV-Anlagen) gilt das bereits ab dem 1. Januar 2018.*
- *Für Bestandsanlagen sollen die vermiedenen Netzentgelte jährlich abgesenkt werden, in Schritten von jeweils 10 %. Die Abschmelzung soll bei volatilen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2018 und bei allen anderen Erzeugungsanlagen ab dem 1. Januar 2021 beginnen.*
- *Erzeugungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen worden sind und am 31. Dezember 2015 allein an die Höchstspannungsebene angeschlossen waren, erhalten auch dann keine vermiedenen Netzentgelte, wenn sie nach diesem Zeitpunkt an eine nachgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen werden oder worden sind.*

##### **4.1. Grundlage vermiedener Netzentgelte**

Betreiber von dezentralen Stromerzeugungsanlagen erhalten gemäß § 18 StromNEV ein Entgelt für die dezentrale Einspeisung, welches den gegenüber den vorgelagerten Netz- und Umspannebenen vermiedenen Netzentgelten (vNE) entspricht. Dadurch, dass Strom dezentral und somit verbrauchsnahe eingespeist wird, ist eine Übertragung über die vorgelagerten Netzebenen und die „Heruntertransformation“ des Stroms aus dem Höchstspannungsnetz entbehrlich. Neben den Kosten für die vorgelagerte Netzinfrastruktur werden auch die mit der Übertragung und Transformation verbundenen Stromverluste („Verlustenergie“) vermieden.

##### **4.2. Vermiedene Netzentgelte für volatile Einspeisung**

Bereits seit mehreren Jahren besteht ein breiter Konsens, dass vermiedene Netzentgelte für volatile dezentrale Einspeisungen nicht sachgerecht sind. Bereits im November 2011 hat das Plenum der BMWi-Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ empfohlen: „Die Plattform emp-

fehlt, das System der vermiedenen Netzentgelte zu reformieren. Der Kreis der berechtigten Anlagen sollte auf nicht-volatil einspeisende flexible und lastnahe Stromerzeugung begrenzt werden, da aktuell nur von diesen Anlagen netzentlastende Wirkungen zu erwarten sind.“

**Der BDEW spricht sich für die vollständige Abschaffung vermiedener Netzentgelte für volatile Einspeiser aus. Diese Position hat der BDEW bereits im Zuge der Diskussion um das BMWi-Weißbuch und um das Strommarktgesetz eingebracht.**

Durch eine Streichung der vermiedenen Netzentgelte für volatile Anlagen würden die Netzentgelte um einen Betrag von etwa 750 Mio. Euro reduziert. Die Wirkung wäre regional unterschiedlich je nach Netzentgelthöhe und Umfang der volatilen dezentralen Einspeisung. Im Gegenzug würde die bundeseinheitliche EEG-Umlage um denselben Betrag belastet, da vermiedene Netzentgelte für EEG-Einspeiser nicht an diese ausgezahlt werden, sondern umlagemindernd im EEG-Konto verbucht werden. Somit ergäben sich für die EEG-Anlagenbetreiber keine Nachteile aus der Abschaffung vermiedener Netzentgelte.

#### **4.3. Vermiedene Netzentgelte für steuerbare Einspeisung**

Der Grundgedanke der vNE für dezentrale Einspeisung hat weiterhin seine Berechtigung. Steuerbare und flexible Einheiten tragen wie in der Vergangenheit dazu bei, Erzeugung lastnah bereitzustellen. Sie tragen zur Systemsicherheit bei, weil Strom dort erzeugt wird, wo er gebraucht wird und auch dann, wann er gebraucht wird. Bei Verlust dieser Einheiten würde unzweifelhaft Netzausbau erforderlich – ggf. bis zur Höchstspannungsebene. Hierfür spricht auch, dass viele Stromerzeugungsanlagen, die ihre systemsichernde Leistung mit vNE vergütet bekommen, systemrelevant sind, anders gesagt: systemisch unverzichtbar. Daher sollten vNE für solche Erzeugungseinheiten gewährt werden, die steuerbar sind, d. h. flexibel ihre Einspeisung hoch- oder runterfahren können, unabhängig von der Witterung. Für dargebotsabhängige Windkraft- und Photovoltaikanlagen trifft das nicht zu.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der Gesetzesentwurf unzulässig von pauschalen Annahmen ausgeht. So wird argumentiert, dass die dezentrale Erzeugung zunehmend nicht mehr vor Ort verbraucht, sondern über die vorgelagerten Netze in den Markt gebracht wird. Dies ist für steuerbare Einspeiser, bspw. KWK-Anlagen in städtischen Ballungsräumen, nicht zutreffend. Vielmehr gelten die Annahmen des BMWi offensichtlich für volatil einspeisende Anlagen auf dem Land (bspw. Windenergieanlagen), für die in der Tat keine vermiedenen Netzentgelte gezahlt werden sollten (vgl. Punkt 4.2).

Steuerbare dezentrale Einspeiser tragen zur Systemsicherheit bei. Sachrichtig und erforderlich sind die vNE daher weiterhin für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen), konventionelle Kraftwerke, Laufwasserkraftwerke und Speicher. Letztendlich wird mit diesen Anlagen langfristig ein noch stärkerer Ausbau der Höchstspannungsnetze vermieden. Dies zeigen auch die Annahmen zur dezentralen Einspeisung in den Netzentwicklungsplänen.

**Der BDEW lehnt die Vorschläge des BMWi zur Reduzierung und Abschaffung vermiedener Netzentgelte für steuerbare dezentrale Einspeiser vollumfänglich ab. Dies gilt erst recht, wenn keine entsprechenden finanziellen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.**

Abzulehnen sind die Vorschläge auch insoweit, als sie für Erzeugungsanlagen, die zum 31. Dezember 2015 ausschließlich an die Höchstspannungsebene angeschlossen waren, eine Vergütung für dezentrale Einspeisung ausschließen, wenn diese Anlagen nach diesem Datum an eine nachgelagerte Spannungsebene angeschlossen worden sind (§ 119 Abs. 3 EnWG i.d.F. des Entwurfs). Soweit für diese Anlagen Anschlüsse an nachgelagerte Spannungsebenen nach dem 31. Dezember 2015 bereits realisiert worden sind, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines Entgelts für dezentrale Einspeisung nach dem derzeit geltenden Recht vor. Die Betreiber sind daher wie die anderen Betreiber mit vNE zu behandeln. Eine unterschiedliche Behandlung ist rechtlich und sachlich nicht zu begründen. In den Anspruch auf vNE greift der Gesetzentwurf nachträglich rechtsvernichtend ein. Das hat nicht nur den Verlust des Entgelts für dezentrale Einspeisung zur Folge, sondern entwertet zugleich das nicht unerhebliche Investment in die Anschlusseinrichtungen.

Zur Frage der vermiedenen Netzentgelte für steuerbare Einspeiser wurden bisher die betroffenen Wirtschaftskreise nicht ausreichend einbezogen. Das BMWi hat erstmalig im Sommer 2015 mit dem Weißbuch angekündigt, dass die ab 2021 in Betrieb gehenden steuerbaren Erzeugungsanlagen keine vermiedenen Netzentgelte mehr erhalten sollen. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Strommarktgesetz haben sich sowohl der BDEW als auch die Bundesländer gegen die Abschaffung der vNE für steuerbare dezentrale Erzeugungsanlagen ausgesprochen. Die laufende NEMoG-Verbandeanhörung mit einer Rückmeldefrist von einer Woche ist nicht geeignet, den betroffenen Wirtschaftskreisen zu diesem erheblichen Eingriff mit weitreichenden wirtschaftlichen und systemischen Auswirkungen Gehör zu gewähren.

Der Vorschlag des BMWi steht dazu im Widerspruch zum Impulspapier „Strom 2030“, in dem ausgeführt wird, dass hochmoderne und effiziente KWK-Anlagen bis zum Jahr 2030 weiter ausgebaut werden. Auch nach 2030 soll KWK ein wichtiger Baustein bleiben. Wenn allerdings die vNE nach dem Vorschlag des BMWi abgeschmolzen bzw. ab 2021 vollständig abgeschafft werden, würden keine Investitionen mehr in den Bau neuer KWK-Anlagen erfolgen. Die vom BMWi richtigerweise als wichtiger Baustein der Wärmewende deklarierten KWK-Wärmenetzsysteme stünden somit vor großen Problemen.

Für KWK-Anlagen, konventionelle Kraftwerke, Laufwasserkraftwerke und Speicher ist die **Gewährung vermiedener Netzentgelte wirtschaftlich essentiell**. Eine Streichung der vNE, erst recht ohne einen entsprechenden finanziellen Ausgleich, würde sich bei steuerbaren dezentralen Anlagen, die nicht nach dem EEG gefördert werden, direkt mindernd auf den Erlös auswirken. Auch die Bundesnetzagentur hat in ihrem Bericht zur Netzentgeltsystematik Elektrizität festgestellt, dass die Abschaffung vermiedener Netzentgelte bei KWK-Anlagen, konventionellen Kraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken zu einer finanziellen Schlechterstellung führen würde und deshalb für diese Einspeiser eine Ausgleichsregelung geschaffen werden müsse.<sup>2</sup> Nicht nachvollziehbar ist, dass das BMWi hierauf überhaupt nicht eingeht.

Würden die dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicher unwirtschaftlich und müssten stillgelegt werden, so stiege in entsprechendem Maße der Strombezug aus den höheren Span-

---

<sup>2</sup> Bericht der Bundesnetzagentur zur Netzentgeltsystematik Elektrizität, Stand: Dezember 2015, S. 44

nungsebenen. Ebenfalls gilt zu berücksichtigen, dass im Bereich der dezentralen Anlagen Stilllegungen zu **Erzeugungs- bzw. Versorgungsengpässen in bestimmten Regionen Deutschlands** führen könnten. Um dies zu vermeiden, würde die BNetzA die Anlagen als systemrelevant ausweisen müssen und in die Netzreserve überführen, in welcher den Betreibern ihre gesamten Auslagen über die Netzentgelte erstattet werden. Die Folge wären größere Reserven sowie eine erneute **Steigerung der Netzentgelte**.

Im Regierungsentwurf zum KWKG-/EEG-Änderungsgesetz vom 19. Oktober 2016 ist vorgesehen, dass KWK-Anlagen, die ins Ausschreibungssegment zwischen 1 und 50 MW fallen, keine vNE mehr in Anspruch nehmen können. Dieser Sachverhalt sollte nicht ex-ante im KWKG-/EEG-Änderungsgesetz, sondern sowohl für neue als auch modernisierte Bestandsanlagen im NEMoG geregelt werden.

In diesem Zusammenhang muss zwischen der administrativ festgesetzten und der wettbewerblich ermittelten Förderhöhe für Strom aus KWK-Anlagen differenziert werden. So wird die Förderhöhe für Strom aus KWK-Anlagen < 1 MW und > 50 MW administrativ festgesetzt. Diese Anlagen sind weiterhin auf vNE angewiesen. Dagegen ist es im Fall der wettbewerblich ermittelten Förderhöhe von Strom aus KWK-Anlagen im Segment zwischen 1 und 50 MW installierter Leistung sachrichtig ein Level-Playing-Field zu schaffen und Wettbewerbsvorteile durch unterschiedlich hohe vNE, je nach Standort, zu vermeiden. Da davon auszugehen ist, dass die KWK-Anlagen den Erlösausfall (fehlende vNE) über höhere Gebote in der Auktion kompensieren werden, sollte das BMWi entweder auf Preisobergrenzen in den Ausschreibungen verzichten oder die Obergrenzen so gestalten, dass die fehlenden vNE in die Gebote eingepreist werden können. Nur so kann eine finanzielle Schlechterstellung der KWK-Anlagen vermieden werden.

Mit einer weiteren Gewährung der vNE für steuerbare dezentrale Erzeuger wird nicht zuletzt berücksichtigt, dass Investoren bei ihrer Investitionsentscheidung darauf vertraut haben, dass die vNE-Regelung langfristig gilt. Eingriffe in den Vertrauensschutz erhöhen langfristig Risikoprämien und Finanzierungskosten und damit letztlich die Preise für die Kunden.

## **5. Bundeseinheitliches ÜNB-Entgelt**

*Gemäß dem NEMoG-Entwurf soll in das EnWG eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, die eine bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ermöglicht. In einem nächsten Schritt könnte der Ordnungsgeber auf dieser Grundlage einen Mechanismus implementieren, nach dem die ÜNB-Netzentgelte bundeseinheitlich ermittelt und Mehr- oder Mindererlöse zwischen den ÜNB ausgeglichen werden. Die Erlösobergrenzen der ÜNB würden wie bisher unternehmensindividuell nach den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung bestimmt.*

Die geplante Verordnungsermächtigung ergänzt die seit einiger Zeit bestehende Ermächtigung in § 24 Satz 2 Nr. 4 EnWG, dass „Kosten des Netzbetriebs, die zuordenbar durch die Integration von dezentralen Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen verursacht werden, bundesweit umgelegt werden können.“ Somit bleibt offen, ob, wie und wann eine Verordnung auf dieser Basis umgesetzt wird. Vor einem Ordnungsverfahren sollte

eine sorgfältige Abwägung unter ausreichender Einbeziehung der betroffenen Wirtschaftskreise erfolgen.

Regionale Netzentgeltunterschiede haben vielfältige Ursachen wie z. B. Absatzstruktur, Investitionszyklen und die Netzintegration der Erneuerbaren Energien. Bei einer Vereinheitlichung der Netzentgelte handelt es sich auch um eine strukturpolitische Fragestellung, die regional unterschiedliche Auswirkungen haben.

## **6. Korrekturbedarf an GasNEV nach Messstellenbetriebsgesetz: Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb Gas zusammenfassen**

Unabhängig von den vorgenannten Themen wird vom BDEW eine rechtsbereinigende Anpassung der GasNEV in Bezug auf die Entgelte für den Messstellenbetrieb angeregt. Mit dem Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist das Abrechnungsentgelt entfallen (§ 7 MsbG). Das gilt zunächst zweifelsfrei für den Strombereich. Für diesen wurden darüber hinaus das Entgelt für den Messstellenbetrieb und für die Messung mit einer Anpassung des § 17 Absatz 7 StromNEV zusammengefasst.

Unklar ist jedoch, inwieweit diese Vorgaben auch im Gasbereich gelten. Zwar lässt § 7 MsbG noch den Schluss zu, dass ab dem 1. Januar 2017 auch für den Bereich Gas kein Abrechnungsentgelt mehr erhoben werden darf. Offen bleibt aber, ob auch eine Zusammenfassung der Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung zu einem Entgelt für den Messstellenbetrieb zu erfolgen hat. § 15 Absatz 7 GasNEV sieht nach wie vor eine Unterteilung in ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für den Messstellenbetrieb vor.

Durch eine gesetzgeberische Korrektur könnte die Rechtslage für Gas an die für Strom geltenden Vorgaben angepasst werden. Eine Unterscheidung zwischen Strom- und Gasbereich ist aus Sicht des BDEW nicht sinnvoll, denn nach § 3 MsbG sollten Messung und Messstellenbetrieb nicht nur im Strom-, sondern auch im Gasbereich künftig nicht mehr auseinanderfallen. Der BDEW spricht sich daher dafür aus, dass dieser Widerspruch zwischen dem MsbG, StromNEV und GasNEV bereinigt und durch eine entsprechende Anpassung des § 15 Abs. 7 GasNEV eine gleiche Lösung für beide Bereiche gefunden wird.